



S ist dem Publico bereits bekannt, was mas-
 sen im lest abgewichenen Monath Junio bey der, mit
 Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, und
 Chur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c.
 allergnädigsten Approbation, im Monath Januario an. curr. zu
 Leipzig eröffneten Leib- auch Familien - Renten - Negotiation,
 die erste Classe, in Gegenwart derer darzu ernannten Com-
 missarien, gezogen worden.

Gleichwie nun, wegen derer, an die Interessenten sothaner
 Classe, von Zeit der Einlage bis ultimo Junii, an curr. zu bezahlen-
 den fälligen Zinsen à 5. pro Cent, und wegen derer, gegen Zu-
 rücknehmung derer Loos-Zettel, auszustellenden Recepißen bereits
 Verordnung ergangen ist;

Also wird denen Theilhaberen an oberwehnter ersten Classe,
 nicht weniger denen, so bey denen übrigen im jesigen 1748sten
 Jahre zu ziehenden Classen, sich zu engagiren gesonnen, hierdurch
 fernerweit eröffnet, wasgestalt

§. I.

Höchstgedachte Ihre Königl. Majestät, zum Besten
 der Negotiation und derer Interessenten, allergnädigst bewil-
 liget, daß die in dem unterm 13. Januarii an. curr. publicirten
 Edicte §. VII. nur bis ultimo Decembr. 1748. freygelassene Verhande-
 lung



lung derer Recepißen, und die zugleich §. VIII. disponirte Benennung derer künftigen Leib-Renten-Zieher, oder Befestigung derer in der ersten Classe gezogenen 20. Succesionen, noch auf 6. Monathe, mit hin biß den 30. Junii, 1749. prolongiret, unterdessen aber

§. II.

Die biß dahin lauffenden, und nach Beschaffenheit derer Succesionen von 5. biß 20. pro Cent determinirten Interessen halbjährig, mithin die à 1. Jul. biß ultimo Decembr. 1748. fälligen, im Januario 1749., und die von diesem Monath biß ult. Junii nur gedachten Jahres zahlbaren, in dem darauf folgenden Monathe Julio denen Inhabern derer Recepißen gegen Quittung, wovon das Formular bey der Creyß-Einnahme in Leipzig zu erlangen, ungefürzt bezahlet werden sollen.

§. III.

Da nun mit dem Monath Junio 1749. die Verhandlung derer Recepißen sich endiget, und die Befestigung derer bereits aus gezogenen 20. Succesionen im Monath Julio dict. an. ohnfehlbar erfolgen muß;

So haben die Interessenten der ersten Classe à 1. Julii biß den 15. ejusd bey obbenannter Creyß-Einnahme schriftlich zu declariren, auf wessen Nahmen der Leib-Renten-Schein gerichtet werden soll, zugleich aber auch ein gerichtliches: oder von andern glaubwürdigen Personen ausgestelltes Attestat von dem Alter, Leben und Aufenthalt der zum künftigen Leib-Renten-Zieher benannten Person, bezubringen, und sodann, gegen Zurückgebung derer Recepißen, die von der Ober-Steuer-Einnahme ausgestellten Leib-Renten-Scheine, wovon das Formular hier beygedrucket ist, wie nicht weniger zu Ausgange gedachten Monats Julii 1749. die Nachricht von eines jeden Succesions-Verwandten, zugewarten.

§ IV.

§. IV.

Solchergestalt nun werden die, durch die bereits beschehene Verloosung, einem jeden in seiner Succession zugefallene, und durch Absterben seiner Successions-Verwandten sich erhöhende Leib-Renten, gegen derer in denen Leib-Renten-Scheinen benannter Personen Wittungen, zum ersten mahl im Monath Julio des 1750sten Jahres, und so ferner alljährlich in dem Monath Julio, von der Creyß-Einnahme in Leipzig bezahlet. Und sind die Interessenten verbunden, nach Anleitung des IXten §. des Edicts, die gebührenden gerichtlichen oder von anderen glaubwürdigen Personen ausgestellten Attestata, wegen ihres Lebens, bey Verlust einer ganzen jährlichen Rente, längstens biß Ende des Monaths Junii alljährlich zur Leipziger Creyß-Steuer-Einnahme unmachbleibend einzuliefern.

§. V.

Die weil auch, wie Eingangs erwehnet, die Ziehung derer übrigen Classen anoch in diesem 1748sten Jahre bewerkstelliget, und die Einlagen an Zwen Hundert Thalern biß zum 31. Octob. an. curr. gegen Ausstellung derer gewöhnlichen Loos-Zettel angenommen, die würckliche Ziehung aber dem Publico durch öffentliche Zeitungen 3. Wochen, oder wenigstens 14. Tage zuvor notificiret werden soll; So hat man denjenigen, welche bey dieser Leib- auch Familien-Renten-Negotiation Theil zu nehmen Willens sind, hiervon, und damit sie in Zeiten bey bemeldeter Creyß-Einnahme zu Leipzig die Loos-Zettel abfordern können, Nachricht zu ertheilen nöthig befunden.

§. VI.

Die Einlagen können entweder mit baaren Gelde in Steuernmäßigen; und in dem Edicte §. 11do bemerkten Geld-Sorten, oder mit bereits fälligen; auch künfftigen Michaelis; und in der Ofter-Messe des 1749sten Jahres zahlbaren Steuer-Scheinen prästiret werden, und sollen

folten denenjenigen, so mit baaren Gelde vor dem letzten Tag des Monaths Augusti, oder Septembr., oder Octobr. an. curr. die Einlagen verrichten, die Interessen à 5. pro Cent von dem 1sten Tage des Einlage-Monaths bis zum letzten Decembr. an. curr. von nur gedachter Creyß-Einnahme im Monath Januario 1749. bezahlet werden.

§. VII.

Denenjenigen, so gegen die bis und mit Oster-Messe 1749. zahlbaren Steuer-Scheine Loos-Zettel an sich nehmen, werden die von der Oster-Messe an. curr. bis zum 30. Septembr. oder bevorstehende Michaelis-Messe zu fordern habenden Zinsen, bey der Ober-Steuer-Buchhalterey gewöhnlicher maßen, und sodann die vom 1sten Octobr. bis ult. Decembr. lauffenden Zinsen von erwehnter Creyß-Einnahme im Monath Januario 1749. ebenfalls gegen Dvittung vergnüget.

§. VIII.

In eben diesem Monath 1749. werden, nach der im heurigen Jahre beschenehen Ziehung, die Recevissen ausgestellt, welche ein jeder Inhaber bis zum letzten Junii besagten Jahres, verhandeln und an andere überlassen kan.

Zu Anfange des Monaths Julii 1749. aber und bis zum 15den ejusd. wird die Benennung derer künfftigen Leib-Renten-Zieher, Beybringung derer Attestaten, Ausstellung derer Leib-Renten-Scheine, und Auszahlung derer durch die Verloosung einem jeden, von 5. bis 20. pro Cent, nach denen Successionen zugefallenen Zinsen, und was deme mehr anhängig, wie bey denen Interessenten der ersten Classe vorherho sub No. II. III. & IV. bemercket worden, gehörig bewerkstelliget.

§. IX.

§. IX.

Ubrigens hat es bey denen in dem Königl. allergnädigsten Edict: enthaltenen Verordnungen sein ungeändertes Bewenden, und ist nur noch dieses zum Besten derer Interessenten hierdurch bekannt zu machen, was maßen **Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c.** allergnädigst gestattet, daß wenn ein oder der andere Interessente bey der bereits gezogenen: und noch zu ziehenden Claffen, in weit entfernten Landen sich aufhalte, und durch besondere Zufälle verhindert würde, das Lebens-Attestat längstens bis Ende des Monaths Junii alljährlich einzusenden, dessen Renten 3. Jahr verwahrlich bey der Cassa beygelegt, auch demselben, wann er vor Ablauf dieser Zeit wieder kommen, oder zuverlässige Lebens- und Wohnung-Attestata, nebst gehöriger Quittung übersenden würde, auf einmahl und in unzertrennter Summe baar ausgezahlt, nach solchen 3. Jahren aber die ganze dreyjährige Rente denen noch lebenden Successions-Verwandten zuwachsen, und unter dieselben vertheilet, auch der Abwesende alsdenn vor todt geachtet werden solle. Urkundlich mit dem Chur-Fürstl. Steuer: Secret besiegelt. Dresden, am 31. Julii 1748.



Formular zum Leib = Renten = Scheine.

Demnach auf den Platz in der
Succession der im Monath 17 gezogenen
Classe der Königl. Pöblu. und Schur = Fürst.
Sächs. im Monath Januario 1748. zu Leipzig eröffneten
Leib = auch Familien = Renten = Negotiation,
N. N.

{ zum } Leib = Renten = { Zieher } von denen eingelegten
{ zur } { Zieherin }
Zweyhundert Thalern, benennet worden; Und
{ dem } selben, vermöge des unterm 13. Januar. 1748. pu-
{ der } blicirten Edicts pro Cent zu einer jährlichen Leib-
Rente bestimmet sind;

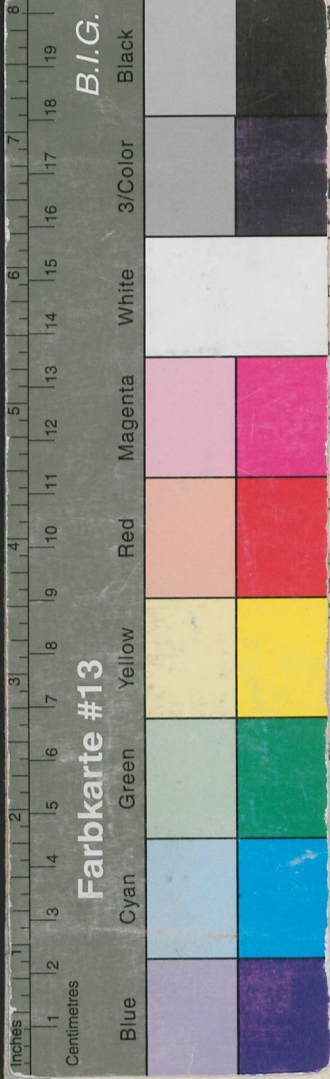
Auß wird { dem } selben nicht nur das an erwehnter Suc-
{ der } cession erlangte Recht, und der, nach gedachten Edicte,
{ ihme } successivè durch Absterben { seiner } Successions-Ge-
{ ihr } nossen, oder sonst zuwachsende Vortheil, hiermit auf das
beständigste und kräftigste bestätigt, sondern auch zugleich ver-

versprochen, daß { ihme } im Monath Julio jedem Jahres der Betrag der in dem Edicte beniemten. auch künfftig durch Abgang { seiner } { ihrer } Successions. Verwandten sich erhöhenden jährlichen Leib. Rente gegen behörige Quittung, und beygebrachtes Attestat von dem Leben { seiner } { ihrer } Person, durch den Crenß. Einnehmer der Quatember. Steuer. Cassa in Leipzig, ohne Abzug baar in Steuermäßigen Münß. Sorten bezahlet, sothane Leib. Rente auch jederzeit von allen Ansprüchen, Arresten, Verbothen, Inhibitionen, Repressalien, Abgaben, und Auflagen, wie dieselben irgend Nahmen haben mögen, gänzlich befreyet seyn und bleiben solle.

Urkundlich ist dieser Leib. Renten. Schein von der Königl. Pöbln. und Chur. Fürstl. Sächß. Ober. Steuer. Einnahme ausgestellt, und mit dem Steuer. Secret besiegelt worden. So geschehen

FR 46. 42

Vf
1977



Publico bereits bekannt, was ma-
fest abgewichenen Monath Junio bey der, mit
e Königl. Majestät in Pohlen, und
Fürstl. Durchl. zu Sachsen, zc.
pprobation, im Monath Januario an. curr. zu
Leib- auch Familien- Renten- Negotiation,
in Gegenwart derer darzu ernannten Com-
n worden.

um, wegen derer, an die Interessenten sothaner
der Einlage bis ultimo Junii, an curr. zu bezahlen-
sen à 5. pro Cent, und wegen derer, gegen Zu-
er Loos-Zettel, auszustellenden Recepißen bereits
ungen ist;

enen Theilhaberen an oberwehnter ersten Classe,
nen, so bey denen übrigen im jetzigen 1748sten
den Classen, sich zu engagiren gesonnen, hierdurch
t, wasgestalt

§. I.

e Shro Königl. Majestät, zum Besten
tion und derer Interessenten, allergnädigst bewill-
dem unterm 13. Januarii an. curr. publicirten
bis ultimo Decembr. 1748. freygelassene Verhande-
lung

